

Stand: Februar 2025

Informationen für studentische Beschäftigte

Aufgaben der Zentralen Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB)

Die ZBB hat u. a. die Aufgabe die Zahlbarmachung der Bezüge für die Beschäftigten des Landes Brandenburg sicherzustellen.

Ordnungsmerkmale

Die Angabe **der Sachbearbeiter-, der Dienststellen- und der ZBB-Personalnummer** ist unverzichtbare Voraussetzung für die ordnungsgemäße und zügige Bearbeitung Ihrer Angelegenheiten. Es ist daher erforderlich, bei allen Schreiben an die ZBB diese Merkmale anzugeben. Die aktuellen Ordnungsmerkmale können Sie jeder Entgeltbescheinigung entnehmen.

Erreichbarkeit

Mail: entgelt@zbb.brandenburg.de

Hotline: 0355 865-4001

Fax: 0355 865-4239

Fälligkeit der Bezüge

Die Zahlung der Vergütung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf das von Ihnen bestimmte Konto innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union.

Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

Mit der ersten Bezügezahlung erhalten Sie eine Entgeltbescheinigung, **danach immer bei Änderung des Auszahlungsbetrags.**

Innerhalb eines Kalenderjahres werden die monatlichen Entgeltbescheinigungen unter - Gehbl.- Nr. - fortlaufend nummeriert.

Prüfen Sie die Entgeltbescheinigungen und Gutschriften auf Ihrem Konto und zeigen Sie Unstimmigkeiten der ZBB umgehend an.

Sozialversicherung

Studenten sind in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, solange Sie während der Dauer Ihres Studiums als ordentlich Studierende(r) einer Hochschule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Dies gilt allerdings nur, wenn Sie die Beschäftigung nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, d. h. Ihre Zeit und Ar-

beitskraft muss weiterhin überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden.
Dabei sind die wöchentlichen Arbeitszeiten von mehreren nebeneinander ausgeübten Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Gehen Sie bei anderen Arbeitgebern weiteren sozialversicherungs-
pflichtigen Beschäftigungsverhältnissen nach, sind Sie verpflichtet, die-
se und die Höhe der daraus bezogenen Einkünfte der ZBB mitzutei-
len (§ 28o SGB IV).

**Das Studium ist regelmäßig durch Vorlage einer aktuellen Studien-
bescheinigung nachzuweisen. Sofern Sie Ihr Studium durch Able-
gen der in den für Sie maßgebenden Prüfungsbestimmungen vorge-
sehenen Abschlussprüfung erfolgreich beenden, teilen Sie dies bit-
te unverzüglich mit, da in diesem Fall Ihr Status als "ordentlich Stu-
dierende(r)" entfällt.**

**Auch Zeiten für Urlaubssemester und Promotionen werden nicht be-
rücksichtigt.**

In der Rentenversicherung unterliegen Studenten, die eine mehr als ge-
ringfügige Beschäftigung ausüben (Vergütung über 556 Euro), in einer
neben dem Studium ausgeübten Tätigkeit grundsätzlich der Versiche-
rungspflicht.

Ausschlussfrist

§ 37 TV-L findet sinngemäß Anwendung, danach verfallen Ansprüche
aus dem Arbeitsverhältnis, wenn sie nicht innerhalb der Ausschlussfrist
von **sechs Monaten** nach Fälligkeit vom Beschäftigten **schriftlich** gel-
tend gemacht werden.

Dies gilt auch dann, wenn der/die Beschäftigte, zu dessen Ungunsten die
Ausschlussfrist wirkt, die Geltendmachung seiner Ansprüche innerhalb
der Ausschlussfrist schuldlos versäumt oder die Rechtslage falsch beur-
teilt hat.

Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge

Werden Bezüge fehlerhaft ohne Rechtsgrund gezahlt, müssen die zuviel
gezahlte Beträge zurückgezahlt werden.

Die ZBB ist berechtigt, die zuviel gezahlten Bezüge mit den monatlichen
Bezügen unter Beachtung der Pfändungsfreigrenzen aufzurechnen.

Änderungen persönlicher Art

Eine fristgerechte und ordnungsgemäße Zahlung durch die ZBB setzt ei-
ne rechtzeitige schriftliche Mitteilung von Änderungen persönlicher und
arbeitsvertraglicher Art voraus.

Der ZBB sind u. a. anzuzeigen:

- Aufnahme einer weiteren Beschäftigung bzw. Verlängerung ei-
ner bereits bestehenden Zweitbeschäftigung oder das Ende einer
Zweitbeschäftigung sowie Änderungen in der Höhe des Entgelts
der weiteren Tätigkeit (z. B. Erhöhungen, Einmalzahlungen).

- Änderung der Wohnanschrift.
- Änderung des Gehaltskontos (Bank/IBAN/BIC).
Es ist zu empfehlen, das alte Konto so lange bestehen zu lassen, bis Ihre Bezüge auf dem neuen Konto erstmalig gebucht worden sind.

Für die Mitteilung der Änderung können Sie die auf der Internetseite der ZBB unter der Rubrik Entgelt angebotenen Formulare nutzen.